

## FAQ KinderPolice:

### Umwandlung der Kinderpflegerente in eine Einkommensvor- sorge

Allianz Lebensversicherungs-AG



## FAQ - Die häufigsten Fragen und Antworten

Stand 03/2021

## Inhalt

<b>1. Umwandlung der Kinderpflegerente in eine Einkommensvorsorge .....</b>	<b>4</b>
1.1. Kann die Kinderpflegerente in eine Einkommensvorsorge umgewandelt werden? ...	4
1.2. In welche Einkommensvorsorgeprodukte kann die Kinderpflegerente umgewandelt werden? .....	4
1.3. Kann die Kinderpflegerente in eine Einkommensvorsorge in der bAV umgewandelt werden? .....	4
1.4. Zu welchen Anlässen kann die Umwandlung in eine Einkommensvorsorge beantragt werden? .....	5
1.5. Innerhalb welches Zeitraums ist die Umwandlung in eine Einkommensvorsorge möglich? .....	5
1.6. Welche Voraussetzungen gelten für die Umwandlung der Kinderpflegerente in eine Einkommensvorsorge? .....	5
1.7. Welche Grenzen gibt es bei der Umwandlung der Kinderpflegerente in eine Einkommensvorsorge? .....	6
1.8. Wie wird die Umwandlung der Kinderpflegerente in eine Einkommensvorsorge beantragt? .....	6
1.9. Welche Auswirkungen hat die Umwandlung der Kinderpflegerente in eine Einkommensvorsorge? .....	7
1.10. Was gilt für den Beitrag, wenn der Baustein Kinderpflegerente endet? .....	7
1.11. Welche Bedingungen kommen zum Einsatz, wenn die Kinderpflegerente in eine Einkommensvorsorge umgewandelt wird? .....	7
1.12. Kann bei Umwandlung der Kinderpflegerente in eine Einkommensvorsorge die Pflegezusatzrente inkl. Pflegeanschlussoption (Pflegebaustein) ohne erneute Gesundheitsprüfung miteingeschlossen werden? .....	7
1.13. Gilt eine ggf. bei der KinderPolice eingeschlossene Beitragsdynamik (Erhöhung von Beitrag und Leistung) auch bei der Einkommensvorsorge? .....	8
1.14. Besteht bei Umwandlung der Kinderpflegerente in eine Einkommensvorsorge die Möglichkeit, eine jährlich steigende Rente im Leistungsfall von 1, 2 oder 3% einzuschließen? .....	8
1.15. Kann die Kinderpflegerente auch bei Berufsunfähigkeit oder Tod des Versorgers in eine Einkommensvorsorge umgewandelt werden? .....	8
1.16. Besteht die Möglichkeit zur Umwandlung der Kinderpflegerente in eine Einkommensvorsorge auch bei KinderPolicen mit abgekürzter Beitragszahlungsdauer? .....	8
1.17. Welche Erhöhungsoptionen ohne erneute Gesundheitsprüfung gelten für die Einkommensvorsorge? .....	9
1.18. Gelten Erschwerungen aus der Kinderpflegerente auch bei Umwandlung der Kinderpflegerente in eine Einkommensvorsorge? .....	9

<b>2. Übernahme der Risikoprüfung einer Kinderpflegerente bei Abschluss einer Berufsunfähigkeitsversicherung in der Basisvorsorge .....</b>	<b>10</b>
2.1. Kann die Risikoprüfung einer Kinderpflegerente bei Abschluss einer BU in der Basisvorsorge übernommen werden?.....	10
2.2. Wie funktioniert die Übernahme der Risikoprüfung einer Kinderpflegerente bei Abschluss einer BU in der Basisvorsorge? Welche Voraussetzungen gibt es dafür? .....	10
2.3. Welche Grenzen gelten bei der Übernahme der Risikoprüfung einer Kinderpflegerente bei Abschluss einer BU in der Basisvorsorge? .....	11
2.4. Gilt eine ggf. bei der Kinderpflegerente eingeschlossene Beitragsbefreiung mit Dynamik auch bei der BasisRente mit BUZ?.....	11
2.5. Welche Auswirkungen hat die Übernahme der Risikoprüfung einer Kinderpflegerente bei Abschluss einer BU in der Basisvorsorge? .....	11

# **1. Umwandlung der Kinderpflegerente in eine Einkommensvorsorge**

In der folgenden FAQ wird die Umwandlung der Kinderpflegerente<sup>1</sup> in eine Einkommensvorsorge (EKV) beschrieben. Unter Einkommensvorsorge ist sowohl die Berufsunfähigkeitsvorsorge (BUZ/ EBV/ SBV), die Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice als auch die KörperSchutzPolice zu verstehen. Falls nicht generell von Einkommensvorsorge die Rede ist, beziehen sich die Ausführungen konkret auf die Berufsunfähigkeitsvorsorge bzw. Berufs- und Dienstunfähigkeitsvorsorge oder die KörperSchutzPolice.

## **1.1. Kann die Kinderpflegerente in eine Einkommensvorsorge umgewandelt werden?**

Ja, eine zur KinderPolice eingeschlossene Kinderpflegerente kann ohne erneute Gesundheitsprüfung in eine Berufsunfähigkeitsvorsorge, eine Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice oder in eine KörperSchutzPolice umgewandelt werden.

## **1.2. In welche Einkommensvorsorgeprodukte kann die Kinderpflegerente umgewandelt werden?**

Die Kinderpflegerente kann in folgende Einkommensvorsorgeprodukte in der Privatvorsorge umgewandelt werden:

- In eine Berufsunfähigkeitsvorsorge als Zusatzbaustein (BUZ).
- In eine Ergänzende BerufsunfähigkeitsPolice (EBV).
- In eine Selbstständige BerufsunfähigkeitsPolice (SBV), wenn keine BUZ oder EBV möglich ist (weil Leistungen bei Tod oder Berufsunfähigkeit des versicherten Versorgers erbracht werden oder weil die KinderPolice mit abgekürzter Beitragszahlungsdauer abgeschlossen wurde).
- In eine Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice (nur, wenn für die von der versicherten Person ausgeübte berufliche Tätigkeit der Abschluss einer Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice möglich ist)
- In eine KörperSchutzPolice (KSP).

## **1.3. Kann die Kinderpflegerente in eine Einkommensvorsorge in der bAV umgewandelt werden?**

Nein, eine Umwandlung in eine Einkommensvorsorge in der bAV ist nicht möglich.

---

<sup>1</sup> Als Zusatzbaustein im Rahmen der KinderPolice abschließbar.

#### **1.4. Zu welchen Anlässen kann die Umwandlung in eine Einkommensvorsorge beantragt werden?**

Eine Umwandlung in eine Berufs- bzw. Berufs- und Dienstunfähigkeitsvorsorge oder in eine KörperSchutzPolice ist bei einem der folgenden Ereignisse möglich:

- Aufnahme einer Berufsausbildung
- Start eines Studiums
- Aufnahme einer auf Dauer gerichteten Berufstätigkeit

Zudem kann für Neuabschlüsse ab 01/2020 die Umwandlung in eine Berufsunfähigkeitsvorsorge zu den folgenden Anlässen beantragt werden:

- Eintritt in die weiterführende Schule (Sekundarstufe)
- Vollendung des 14. Lebensjahres
- Eintritt in die Klassenstufe 11

Für Verträge vor 01/2020 kann über eine EBV/SBV die Umwandlung in eine Schüler-BU erfolgen.

#### **1.5. Innerhalb welches Zeitraums ist die Umwandlung in eine Einkommensvorsorge möglich?**

Die Umwandlung kann auf Antrag innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt eines der in 1.4 genannten Ereignisse erfolgen. Die Option kann maximal bis zum Ende der Vertragsdauer der Kinderpflegerente ausgeübt werden bzw. maximal bis das Kind das Höchstalter in der Kinderpflegerente von 27 Jahren erreicht hat. Danach erlischt der Baustein Kinderpflegerente, falls keine Umwandlung beantragt wurde.

#### **1.6. Welche Voraussetzungen gelten für die Umwandlung der Kinderpflegerente in eine Einkommensvorsorge?**

Zum Umwandlungszeitpunkt müssen für die Umwandlung in eine Berufs- bzw. Berufs- und Dienstunfähigkeitsvorsorge oder in eine KörperSchutzPolice folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die versicherte Person (VP) muss bei Umwandlung in eine Berufs- bzw. Berufs- und Dienstunfähigkeitsvorsorge mind. 10 Jahre, bei Umwandlung in eine KörperSchutzPolice mind. 15 Jahre alt sein.
- Bei der VP liegt kein bereits festgestellter Grad der Behinderung (GdB) vor.
- Die VP darf bis zum Zeitpunkt der Ausübung der Option nicht pflegebedürftig sein.

- Die VP darf bis zum Zeitpunkt der Ausübung der Option nicht berufsunfähig sein (bei Umwandlung in eine BU) bzw. nicht berufs- oder dienstunfähig sein (bei Umwandlung in eine Berufs- und Dienstunfähigkeitsvorsorge). Bei Umwandlung in eine KSP darf keine Beeinträchtigung von körperlichen oder geistigen Fähigkeiten und keine schwere Krankheit vorliegen.
- Die VP hat keine Ansprüche auf Leistungen wegen Pflegebedürftigkeit aus der gesetzlichen Pflegepflichtversicherung oder aus einer anderen privaten Pflegeversicherung und hat auch keinen Antrag auf Leistungen gestellt.
- Der angestrebte oder ausgeübte Beruf muss nach unseren Grundsätzen versicherbar sein.

### **1.7. Welche Grenzen gibt es bei der Umwandlung der Kinderpflegerente in eine Einkommensvorsorge?**

Für die Umwandlung gelten folgende Grenzen:

- Die Berufs- bzw. Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente oder die Rente bei Beeinträchtigung körperlicher oder geistiger Fähigkeiten und die Pflegezusatzrente kann maximal in Höhe der bisherigen Kinderpflegerente eingeschlossen werden und darf 1.000 EUR monatlich nicht überschreiten.
- Die Beitragszahlungs- Versicherungs- und Leistungsdauer der Berufs- bzw. Berufs- und Dienstunfähigkeitsvorsorge oder der KörperSchutzPolice, sowie ggf. der mitversicherten Pflegezusatzrente, kann innerhalb der zum Umwandlungszeitpunkt gültigen tariflich zulässigen Grenzen frei gewählt werden. Dabei darf die Beitragszahlungs- und Versicherungsdauer der Einkommensvorsorge die Beitragszahlungs- und Aufschubdauer der KinderPolice nicht überschreiten.
- Bei Umwandlung in eine KörperSchutzPolice: Wird eine Kapitalleistung bei Eintritt einer schweren Krankheit vereinbart, gilt dafür die Grenze, die bei einem Neuabschluss zugrunde gelegt wird, d. h. es kann eine Einmalleistung in Höhe einer oder zweier Jahresrente/n gewählt werden; maximal 24.000 EUR.

### **1.8. Wie wird die Umwandlung der Kinderpflegerente in eine Einkommensvorsorge beantragt?**

Generell wird die Umwandlung mit dem Formular EV---4118Z0 beantragt.

Bei der Umwandlung in eine EBV/SBV/Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice erstellt der Vermittler über AMIS bzw. ALMS einen Neuantrag für eine EBV/SBV und reicht dann anstelle des Gesundheitsformulars (E109 o.ä.) das Formular EV---4118Z0 ein. Im Anschluss erfolgt durch die VTA der Ausschluss des Bausteins Kinderpflegerente.

### **1.9. Welche Auswirkungen hat die Umwandlung der Kinderpflegerente in eine Einkommensvorsorge?**

Mit der Umwandlung der Kinderpflegerente in eine Einkommensvorsorge entfällt der bisher eingeschlossene Baustein Kinderpflegerente und dessen Beitrag.

Bei Umwandlung der Kinderpflegerente in eine BUZ behalten wir uns bedingungsgemäß für die Beiträge der BUZ vor, die zum Umwandlungszeitpunkt aktuellen Rechnungsgrundlagen (RGL) verwenden zu können. Derzeit werden die beim ursprünglichen Vertragsabschluss der KinderPolice gültigen RGL angewendet.

### **1.10. Was gilt für den Beitrag, wenn der Baustein Kinderpflegerente endet?**

Endet die Versicherungsdauer des Bausteins Kinderpflegerente, bleibt der Gesamtbeitrag für die Versicherung unverändert, wenn keine Pflegebedürftigkeit eingetreten ist und die Versicherung nicht beitragsfrei gestellt wurde. Die aus dem entfallenen Baustein Kinderpflegerente freiwerdenden Beiträge erhöhen die Altersvorsorge. Die Erhöhung erfolgt nach den hierfür maßgebenden Bausteinregelungen.

Eine Erhöhung der Altersvorsorge findet nicht statt, wenn zum (ggf. vorgezogenen) Ende der Kinderpflegerente eine Einkommensvorsorge eingeschlossen wird. Der Gesamtbeitrag für die Versicherung vermindert sich in diesem Fall um den Beitrag für den entfallenen Baustein Kinderpflegerente und erhöht sich um den Beitrag für die Einkommensvorsorge.

### **1.11. Welche Bedingungen kommen zum Einsatz, wenn die Kinderpflegerente in eine Einkommensvorsorge umgewandelt wird?**

Ist eine Umwandlung in eine BUZ innerhalb des Vertrages möglich, so werden bei der Umwandlung die bei Abschluss der KinderPolice geltenden BUZ-Versicherungsbedingungen hinterlegt, vorbehaltlich der Anwendung aktueller Rechnungsgrundlagen.

Wird die Kinderpflegerente in eine EBV/SBV bzw. Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice oder eine KSP umgewandelt, gelten die zum Umwandlungszeitpunkt gültigen Versicherungsbedingungen, sowie die dann gültigen Rechnungsgrundlagen.

### **1.12. Kann bei Umwandlung der Kinderpflegerente in eine Einkommensvorsorge die Pflegezusatzrente inkl. Pflegeanschlussoption (Pflegebaustein) ohne erneute Gesundheitsprüfung miteingeschlossen werden?**

Ja, für das Neugeschäft ab 07/2014 kann der Pflegebaustein miteingeschlossen werden. Die versicherte Pflegerente kann maximal in Höhe der bisher versicherten Kinderpflegerente eingeschlossen werden und darf 1.000 EUR monatlich nicht überschreiten. Bei der Umwandlung in eine Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice ist der Einschluss des Pflegebausteins nicht möglich.

**1.13. Gilt eine ggf. bei der KinderPolice eingeschlossene Beitragsdynamik (Erhöhung von Beitrag und Leistung) auch bei der Einkommensvorsorge?**

Ja, eine eingeschlossene Beitragsdynamik kann ohne Risikoprüfung in eine gleich hohe Beitragsdynamik bei der Einkommensvorsorge umgewandelt werden. Bei der Umwandlung in eine Einkommensvorsorge (außer BUZ) ist ab 01/2018 maximal eine Beitragsdynamik von 5% des Vorjahresbeitrages möglich.

**1.14. Besteht bei Umwandlung der Kinderpflegerente in eine Einkommensvorsorge die Möglichkeit, eine jährlich steigende Rente im Leistungsfall von 1, 2 oder 3% einzuschließen?**

Nein. Die garantierte Rentensteigerung ist bei der KinderPolice nicht auswählbar. Daher ist ihr Einschluss bei Inanspruchnahme der Umwandlungsoption aus Risikogesichtspunkten nicht möglich.

**1.15. Kann die Kinderpflegerente auch bei Berufsunfähigkeit oder Tod des Versorgers in eine Einkommensvorsorge umgewandelt werden?**

Ja, im Fall, dass bei Eintreten eines der Anlässe (s. Ziffer 1.3) auf Grund von Berufsunfähigkeit oder Tod des Versorgers die KinderPolice beitragsbefreit ist (in dem Fall kann aufgrund der tariflichen Festlegungen keine BUZ eingeschlossen werden), kann im Rahmen der Umwandlungsoption zusätzlich zur Kinderpflegerente eine EBV, SBV, Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice oder KSP für das Kind ohne Risikoprüfung abgeschlossen werden.

**1.16. Besteht die Möglichkeit zur Umwandlung der Kinderpflegerente in eine Einkommensvorsorge auch bei KinderPolicen mit abgekürzter Beitragszahlungsdauer?**

Bei abgekürzter Beitragszahlungsdauer der KinderPolice kann theoretisch ohne Risikoprüfung eine BUZ eingeschlossen werden. Allerdings ist diese Möglichkeit in der Praxis für den Kunden normalerweise nicht sinnvoll: Auf Grund der tariflichen Festlegungen kann die Beitragszahlungsdauer der BUZ nur bis zum Ablauf der Beitragszahlungsdauer der KinderPolice abgeschlossen werden. Dabei wird die gewünschte Versicherungsdauer der BUZ i.d.R. erheblich länger sein als die Beitragszahlungsdauer, was im Ergebnis zu hohen Beiträgen führt. Eine kurze Versicherungsdauer wäre nicht bedarfsgerecht, da die BUZ in diesem Fall nicht bis zum Beginn der Altersrente läuft.

Um eine sehr kurze restliche Beitragszahlungsdauer zu vermeiden, bietet Allianz Leben als Alternative die Möglichkeit, die Kinderpflegerente ohne Risikoprüfung in eine selbständige Berufs- bzw. Berufs- und Dienstunfähigkeitsvorsorge oder Körper-SchutzPolice mit durchlaufender Beitragszahlung umzuwandeln. Weil diese Versicherung aus der Umwandlungsoption heraus ohne Risikoprüfung abgeschlossen wird,



darf ihre Versicherungsdauer - analog der BUZ - nicht über die Aufschubdauer der KinderPolice hinausgehen.

Bei den KinderPolicen InvestFlex sowie IndexSelect bzw. IndexSelect Plus gibt es als weitere Alternative die Möglichkeit, die Beitragszahlungsdauer zu verlängern. Anschließend kann bei der Umwandlung der Kinderpflegerente in eine Einkommensvorsorge ohne Risikoprüfung eine BUZ mit entsprechend langer Beitragszahlungsdauer eingeschlossen werden.

Der Abschluss einer ergänzenden Berufsunfähigkeitsversicherung ist nicht möglich, da ab Ende der Beitragszahlung der Hauptversicherung die BU-Absicherung eine selbständige Versicherung darstellt.

#### **1.17. Welche Erhöhungsoptionen ohne erneute Gesundheitsprüfung gelten für die Einkommensvorsorge?**

Bei der Umwandlung der Kinderpflegerente in eine Berufs- bzw. Berufs- und Dienstunfähigkeitsvorsorge oder in eine KörperSchutzPolice gelten ausschließlich die anlassabhängigen Erhöhungen für die Einkommensvorsorge.

#### **1.18. Gelten Erschwerungen aus der Kinderpflegerente auch bei Umwandlung der Kinderpflegerente in eine Einkommensvorsorge?**

Vorhandene Erschwerungen (Zuschlag oder Ausschlussklausel) bei der Kinderpflegerente werden für die EKV übernommen, außer bei Vertragsschluss wurde bereits etwas anderes vereinbart.

Grundsätzlich sind die Risikoentscheidungen der Kinderpflegerente und Einkommensvorsorge nicht immer deckungsgleich. Zum Beispiel ist das Votum einer Kniegelenk-arthrose in der Kinderpflegerente ggf. normal; bei der BU jedoch mit Klausel oder Zuschlag. Daher kann es sein, dass die Kinderpflegerente ohne Erschwerung angenommen wurde, allerdings bei Vertragsschluss für den Fall der Umwandlung in eine EKV bereits eine Ausschlussklausel vereinbart wurde.

Es kann auch sein, dass bei Vertragsschluss die Umwandlung der Kinderpflegerente in eine EKV explizit ausgeschlossen wurde. In diesem Fall kann die Umwandlungsoption nicht gezogen werden.

## **2. Übernahme der Risikoprüfung einer Kinderpflegerente bei Abschluss einer Berufsunfähigkeitsversicherung in der Basisvorsorge**

### **2.1. Kann die Risikoprüfung einer Kinderpflegerente bei Abschluss einer BU in der Basisvorsorge übernommen werden?**

Ja, die Möglichkeit dazu besteht durch die Option „Übernahme der Risikoprüfung einer Kinderpflegerente bei Abschluss einer Berufsunfähigkeitsversicherung in der Basisvorsorge“, wobei diese Option nicht in den Versicherungsbedingungen geregelt ist.

### **2.2. Wie funktioniert die Übernahme der Risikoprüfung einer Kinderpflegerente bei Abschluss einer BU in der Basisvorsorge? Welche Voraussetzungen gibt es dafür?**

Die Ergebnisse der Risikoprüfung einer zur KinderPolice eingeschlossenen Kinderpflegerente werden beim Neuabschluss einer BasisRente mit Berufsunfähigkeitsvorsorge (Beitragsbefreiung und/ oder Berufsunfähigkeitsrente) übernommen.

Dabei gelten folgende Voraussetzungen:

- Die versicherte Person ist zum Zeitpunkt der Optionsausübung mind. 15 Jahre alt
- Das Endalter der KinderPolice ist mind. 62 Jahre
- Die Option wird bis max. zum Ende der Vertragsdauer der Kinderpflegerente ausgeübt
- Der Antrag erfolgt innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme einer auf Dauer ausgerichteten Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder eines Studiums
- Bei der neuen BasisRente handelt es sich nicht um eine BasisRente StartUp Invest und es sind neben den Bausteinen Berufsunfähigkeitsvorsorge keine weiteren Bausteine eingeschlossen
- Die VP ist bzw. war zum Zeitpunkt der Optionsausübung nicht berufsunfähig oder pflegebedürftig und es werden auch keine Leistungen aus der Beitragsbefreiung wegen Tod oder BU des versicherten Versorgers erbracht
- Bei der VP liegt kein bereits festgestellter Grad der Behinderung (GdB) vor
- Der angestrebte oder ausgeübte Beruf ist nach unseren Grundsätzen versicherbar

**2.3. Welche Grenzen gelten bei der Übernahme der Risikoprüfung einer Kinderpflegerente bei Abschluss einer BU in der Basisvorsorge?**

- Die monatliche BU-Rente darf nicht höher als die bisher vereinbarte Kinderpflegerente sein und 1.000 EUR monatlich nicht überschreiten
- Der Beitrag für die BasisRente zzgl. der Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge darf 500 EUR monatlich nicht übersteigen

**2.4. Gilt eine ggf. bei der Kinderpflegerente eingeschlossene Beitragsbefreiung mit Dynamik auch bei der BasisRente mit BUZ?**

War bei der Kinderpflegerente eine Beitragsbefreiung mit Dynamik vereinbart, so kann bei der Optionsausübung ohne zusätzliche Risikoprüfung eine gleich hohe Beitragsbefreiung mit Dynamik bei der BasisRente mit BUZ eingeschlossen werden.

Dies ist auch möglich, wenn bei einer Mitnahme der Ergebnisse der Risikoprüfung einer Kinderpflegerente für eine neu abgeschlossene BasisRente mit BUZ der Hauptversicherungsbeitrag höher ist als zuvor.

**2.5. Welche Auswirkungen hat die Übernahme der Risikoprüfung einer Kinderpflegerente bei Abschluss einer BU in der Basisvorsorge?**

Bei der Übernahme der Risikoprüfung erlischt der Baustein Kinderpflegerente. Die Versicherungsdauer, Beitragszahlungsdauer und Leistungsdauer der BasisRente mit BU können im Rahmen der tariflichen Grenzen frei gewählt werden. Es wird zudem ein neuer Beitrag festgesetzt.